

G e s e t z

über

Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit dem in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel II.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1.

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes zu beurtheilen (§. 1 des Reichsgesetzes).

§. 2.

Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört (§. 2 des Reichsgesetzes).

§. 3.

Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Ströme, Flüsse, Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem gehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt (§. 3 des Reichsgesetzes).

§. 4.

Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

- a) Das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer.
- b) Die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser.
- c) Das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privatweden angelegten Kanälen, Röhren u. eingeschlossene Wasser.
- d) Die Abflüsse von den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben (§. 4 des Reichsgesetzes).

§. 5.

Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, in soferne nichts anderes nachgewiesen

wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welche sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§. 5 des Reichsgesetzes).

§. 6.

Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären (§. 6 des Reichsgesetzes).

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§. 7.

Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt, wird durch die hierüber in Floß- und Schifffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Canalordnungen und die sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten mit gewerbmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (§. 7 des Reichsgesetzes).

§. 8.

Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können bloß ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern:

- a) wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder
- b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, oder zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke, ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen (§. 8 des Reichsgesetzes).

§. 9.

In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe, und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszuliegen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeachtet des dem Letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, berechtigt ist (§. 9 des Reichsgesetzes).

§. 10.

Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Geseze beschränkt.

Insbefondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§. 10 des Reichsgesezes).

§. 11.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Abfluß solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern (§. 11 des Reichsgesezes).

§. 12.

Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuführen, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird (§. 12 des Reichsgesezes).

§. 13.

Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber, als ein Ganzes behandelt (§. 13 des Reichsgesezes).

§. 14.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesizes, ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge (§. 14 des Reichsgesezes).

§. 15.

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemanden ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

§. 16.

Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit der Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht

§. 17.

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§. 18.

In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Eriorderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf erteilt werden.

§. 19.

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung, richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuerzgefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§. 20.

Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete.

Würde von dem Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§. 21.

Können Rückstauungen, Versumpfungcn oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen.

Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu erheben hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

§. 22.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Nischpfähle oder Nischstöck.) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Theilheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Theilheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§. 23.

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Öffnung der Schleußen, sowie überhaupt durch Begräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß solange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungs-falle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltilich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§. 24.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten, werden durch Verordnungen bestimmt.

§. 25.

Wasserbenützungrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, geben auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft, darf bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt erteilt.

§. 26.

Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatwecke errichtete Canäle, Leiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers, die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hierbei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungrechtes bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

§. 27.

Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 des allg. b. G. B. nicht eintreten kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

- a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benötigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benötigt, es Anderer, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;
- b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut, können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlicher Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützung verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen (§. 15 des Reichsgesetzes).

§. 28.

Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphen, das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung, jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 29.

Wie weit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

§. 30.

Die Benützung der Gewässer zur Holztrift, wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereivordnungen geregelt.

§. 31

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27, lit. b. (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 32.

Bei Anlegung offener Gräben und Kanäle haben die Unternehmer nebst den ihnen zu Folge des §. 491 des a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer notwendigen Brücken und Stage, bei hochgebauten Wasserleitungen und Kanälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§. 33.

Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdieß den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

§. 34.

Bei Feuergefährde oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 35.

Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöchen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften.

§. 36.

Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene nach §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrchten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§ 37.

In den Fällen der §§. 27 und 36 (§. 15 und 15 des Reichsgesetzes), ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Beteiligten ein Einverständnis nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§ 38.

Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes), haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§ 39.

Züchereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungrechte nicht das Recht des Widerspruchs, sondern bloß der Anspruch auf ungemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und, falls sich der Beteiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu (§. 19 des Reichsgesetzes).

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40.

Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41.

Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 42.

Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thuntlichst vorbeugen. (§§. 16 und 20.)

§. 43.

Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen und zwar in Ermangelung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes, nach Verhältnis des Nutzens.

§. 44.

Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insofern keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§. 45.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrende Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft statthaben muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 46.

Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulierungswasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulierungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

§. 47.

Der durch Regulierungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 48.

Wenn Schutz-, Uferregulierungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 49.

Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 87 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 50.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Damnbrüche oder durch Ueberschwemmungen schnelle Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirktes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnismäßig umzulegen.

§. 51.

Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Betrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen (§. 26 des Reichsgesetzes).

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§ 52.

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Theilhaftigen durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§. 20 Reichsgesetzes).

§ 53.

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Theilhaftigen beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem theilhaftigen Grundbesitze zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 N. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§ 54.

Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Theilhaftigen zur Bildung einer Genossenschaft zustimmt haben.

§ 55.

Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der theilhaftigen Grundflächen; bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewertung des Letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

§ 56.

Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und

Bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede diesfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten (§. 22 des Reichsgesetzes).

§. 57.

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 58.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche [§. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes)] einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 59.

Die Entscheidung über Reklamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlaktes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Rekurs nicht zulässig.

§. 60.

Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Kapitab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 61.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausschreibung des belasteten Grundstücks aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der Letzteren (§. 23 des Reichsgesetzes).

§. 62.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
- b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 63.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erlöse zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesamtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 64.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hierzu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

§. 65.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gültliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gültliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber, auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes, die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit

sind, deren Eintheilung in Klassen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§. 66.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulierungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Beteiligten nach Verhältnis des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, in soweit sich die Beteiligte nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67.

Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 68.

Rückständigste Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulierungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldsrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschuttpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

§. 70.

Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauteu und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumasse, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzusetzen sind.

§. 72.

In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersazpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verlegte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das Schnelligste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

§. 73.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landeskulturfond ein.

§. 74.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersazpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 76

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnis und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die beteiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 77.

Eind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken notwendig und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

§ 78.

Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

- a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll und der erforderlichen Wassermenge;
- b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
- d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären und ihrer Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdieß:

- f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
- g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- h) die Anzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§ 79.

Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

- a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

- b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
- c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsgerechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
- d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
- e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wie weit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 80.

Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen,

§ 81.

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots (Ediktal) oder das abgekürzte Verfahren ist.

§. 82.

Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur kommissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zugustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 83.

Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und Llos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den

betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, so wie der bekannten sonstigen Theiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Theiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§ 84.

Bei der commissionellen Verhandlung ist vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Theiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hizuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Theiligung jedes Einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und sachkundigen Beiständen zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§ 85.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

§. 86.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§ 76), dieselbe der vorgelegten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verlichenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§ 87.

In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 37 (§ 17 des N.-G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§ 88.

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dieß nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§ 89.

Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulierungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Einstimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des § 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als notwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 90.

Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligte anzusehen sind (§ 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des § 79 zu prägen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend besunden worden ist, mit Zuziehung sämtlicher Teilnehmer die etwa notwendig oder zweckmäßig erkann-

ten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§ 91.

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht, oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§ 92.

Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntniß zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§ 93.

Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

- a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.
- b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber theilhaft werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussetzen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt

werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schügen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§ 94.

Die Berufung gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferekenntnis gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

§ 95.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§ 96.

Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumasses die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§ 97.

Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§ 98.

Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angeucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in wie weit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen fallen dem Schuldigerkanten zur Last.

§ 99.

Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorkommenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 23 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschristmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

§ 100.

Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

